

Josef Watschinger

Südtirol hat neue Schulbaurichtlinien

Südtirol hat neue Schulbaurichtlinien. Das im Jahre 2000 erlassene Schulautonomiegesetz ermöglicht den Schulen ein eigenes pädagogisches Profil zu entwickeln. Die neuen Schulbaurichtlinien tragen dem Rechnung. In Passung zum pädagogischen Profil kommen die Schulen jetzt zur entsprechenden Architektur. Die Schulbaurichtlinien schaffen einen Rahmen, der auch die Umsetzung neuer innovativer Konzepte erlaubt.

Das Prinzip Flexibilität erhält eine neue Gewichtung

Groß geschrieben wird in den neuen Schulbaurichtlinien das Prinzip der Flexibilität. Die Schulgebäude müssen den ständigen Veränderungen, welche die heutige Schule kennzeichnen, angepasst werden können. (Art. 6, Abs. 1) Das Entwurfskonzept soll Veränderungen zulassen und flexibel sein. Die angewandten technischen Lösungen sollen verschiedensten Anforderungen entsprechen können. (Art. 6, Abs. 2)

Die Projektierung der Schulräume soll auf der Grundlage eines modularen Systems erfolgen. Dadurch kann bei Bedarf ohne größeren Aufwand eine Zweckänderung vorgenommen werden. (Art. 8, Abs. 6)

Damit werden die Schulen wandlungsfähig – didaktische Neuorientierungen und die Weiterentwicklung des pädagogischen Profils können durch kleine Korrekturen eine Entsprechung in der Architektur erfahren. Die Schulen öffnen sich zum Dorf/zur Stadt. Sie sollen Einrichtungen sein, die nicht nur den Schülern und Schülerinnen zur Verfügung stehen, sondern möglichst vielseitig auch als Bildungsstätte für die Bevölkerung dienen. (Art. 2, Abs. 1)

Vom pädagogischen Profil zur entsprechenden Architektur

Die Planung der Schulen erfolgt anhand eines Organisationskonzeptes mit pädagogischer Ausrichtung (Art. 8, Abs. 5), das auch die Entwicklungsdaten enthält. Ausgehend vom pädagogischen Profil der Schule wird beschrieben, wie die Schule intern organisiert ist, welche Tätigkeiten angeboten werden, wie die Bewegungen/Schülerströme verlaufen. Diese Beschreibung enthält auch die möglichen zukünftigen Aufgaben (Art. 104, Abs. 1) der Schule, sofern diese vorhersehbar sind und die besonderen Bedürfnisse der Nutzer und Nutzerinnen. Aus dem Organisationskonzept mit pädagogischer Ausrichtung entsteht das Raumprogramm (s. Art. 15, Abs. 1). Der Bauherr sorgt unter Einbeziehung des Direktors/der Direktorin der Schule und der Abteilung Hochbau und technischer Dienst des Landes für die Erstellung dieses Raumprogramms.

Neue Berechnungsschlüssel: Zuweisung einer Pro-Schüler-Fläche

Mit den neuen Schulbaurichtlinien wird den Schulen eine Pro-Schüler-Fläche für die verschiedenen Nutzungsbereiche zugewiesen. Die Berechnung der Gesamtfläche, die den Schulen zur Verfügung steht, erfolgt auf Grund der tatsächlichen bzw. erwarteten Schülerzahlen. Damit kleinere Schulen (vorwiegend Grundschulen) nicht zu kurz kommen, kann bei der Berechnung der Gesamtfläche bei einer Schülerzahl von 16 pro Klasse gestartet werden (Art. 104, Abs. 1g).

Die neuen Schulbaurichtlinien weisen eine Pro-Schüler-Fläche für die Lehr- und Lernräume, die Gemeinschaftsräume und die Verwaltungsräume zu. Dazu kommt die Verkehrsfläche, die das Ausmaß von 20% der Nutzfläche nicht überschreiten soll. (Art. 61, Abs. 1)

Innovative Wege im Schulbau werden möglich

Das Besondere: Die in der Verordnung angeführten Flächen können aus besonderen Gründen flexibel gehandhabt werden. Diese Gründe ergeben sich aus dem pädagogischen Konzept (Art. 15, Abs. 3). Dieser Passus erlaubt den Schulen mit innovativen Konzepten ganz neue Wege zu beschreiten. Damit nicht jeder Laune Tür und Tor geöffnet wird, ist vermerkt, dass die Begründung aus den Rechtsvorschriften des Landes abzuleiten ist und dass ein Gutachten des Schulamtsleiters /der Schulamtsleiterin erforderlich ist (Art. 15, Abs. 3).

Die wichtigsten Bestimmungen in Kurzfassung

Lehr- und Lernräume sind: Klassenräume, Fachunterrichtsräume, Lernwerkstätten, Kleingruppen- oder Ausweichräume

Zugewiesene Fläche für die Grundschule: 4,5m² je Schüler/in (Art. 19, Abs. 2a)

Zugewiesene Fläche für die Mittelschule: 4,5m² je Schüler/in (Art. 19, Abs. 2b)

Zugewiesene Fläche für die Oberschule: 4,6m² je Schüler/in (Art. 19, Abs. 2c)

Diese Werte können bei begründeter Notwendigkeit noch einmal um 10% erhöht werden. (Art. 19, Abs. 2d). Für Mittel-, Ober- und Berufsschulen, die auf Grund der zu geringen Schülerzahl die notwendige Fläche für Fachunterrichtsräume nicht erreichen bzw. die Serie an Fachunterrichtsräumen in mehrfacher Ausfertigung brauchen, enthalten die Schulbaurichtlinien folgendes Korrektiv:

3,5m² je Schüler/in für die Klassen- und Ausweichräume und zusätzlich 400m² je Serie (15 Klassen) für die Fachunterrichtsräume (Art. 19, Abs. 3).

Es wird hingewiesen, dass die Raumgrößen für die Lehr- und Lernräume auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule festzulegen sind. (Art. 19, Abs. 5). In der Regel beträgt die Nutzfläche eines normalen Klassenraumes zwischen 43m² und 72m² (Art. 20, Abs. 3), die Nutzfläche eines Fachunterrichtsraums zwischen 60m² und 120m². (Art. 24, Abs. 1)

Lernwerkstätten, Kleingruppenräume u. Ausweichräume „müssen flexibel konzipiert werden und den verschiedenen Anforderungen der Tätigkeiten entsprechen“. (Art. 21, Abs. 2)

Gemeinschaftsräume sind: multimediale Schulbibliothek, Medienräume, Aula Magna, Mensa, Sportanlagen

- *Multimediale Schulbibliothek*

Zugewiesene Fläche: 0,6m² je Schüler/in, mind. 50m² in Kleinschulen (Art. 42, Abs. 5).

Die multimediale Schulbibliothek dient Schülern/innen und Lehrpersonen als Informations-, Lese-, Lern-, Dokumentations-, Kultur und Kommunikationszentrum. (Art. 42, Abs. 1)

In den Richtlinien wird darauf Wert gelegt, dass genügend Lese- und Arbeitsplätze vorhanden sind – wenigstens 25 in Schulen bis zu 15 Klassen, 50 in Schulen mit mehr als 15 Klassen und dass Präsentationszonen und Leseecken mit gemütlichen Sitzgelegenheiten da sind. Die Möblierung soll flexibel sein, damit in der Bibliothek verschiedene Unterrichts- und Arbeitsformen möglich sind (Art. 42, Abs. 2).

- *Aula Magna*

Für Schulveranstaltungen soll laut Schulbaurichtlinien eine Aula Magna mit multimedialer Ausstattung zur Verfügung stehen. Dafür ist eine Pro-Kopf-Fläche von 0,8 m² vorgesehen. Diese Fläche kann auch noch vergrößert werden, wenn sich in der Nähe der Schule kein für öffentliche Zwecke bestimmter Saal befindet und die Aula Magna auch für öffentliche Veranstaltungen dienen soll oder wenn die Aula Magna auch von anderen Schulen benützt wird. In kleineren Schulen kann an Stelle einer Aula Magna der Medienraum vergrößert werden – auch die Turnhalle kann als Ersatz für eine Aula Magna in Betracht gezogen werden. (Art. 44)

- *Mensa*

Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Mensa mit oder ohne Küche eingerichtet wird. Für den Speisesaal inklusive Nebenräume sind 1,4 m² pro Schüler vorgesehen, für die Küche 0,7 m² pro Schüler. In Oberschulen, in denen keine Mensa vorhanden ist, kann eine Fläche zur Zubereitung von Jausen vorgesehen werden. Die Mensa kann für mehrere benachbarte Schulen eingerichtet werden oder auch außerschulisch genutzt werden. Die Mensa soll aber auf jeden Fall so flexibel sein, dass die Räume auch für andere Tätigkeiten (vor allem als Aufenthaltsräume) verwendet werden können. (Art. 45)

- *Medienräume*

Die Schulbaurichtlinien sehen für große Schulen einen eigenen, vollständig verdunkelbaren Medienraum vor. Nutzfläche 60 m² bis 100 m², je nach Größe der Schule (Art. 43, Abs. 1 u. 2). In Schulen ohne Aula Magna kann der Medienraum auch größer dimensioniert werden (Art. 43, Abs. 3).

- *Sportanlagen*

Die Größe der Turnhalle richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf (Funktion u. Klassenanzahl) – Gymnastikhalle, Kleinturnhalle, Normalturnhalle, Sporthalle. Die Turnhalle kann entweder in das Schulgebäude integriert oder als eigener Baukörper errichtet werden (Art.46, Abs. 2). Für die außerschulische Nutzung muss ein eigener Zugang von außen vorgesehen werden (Art. 46, Abs. 3).

Neben der Turnhalle soll zusätzlicher ein Raum für besondere Tätigkeiten (Konditionstraining, Krafttraining, Ballett ...) in der Größe von 30 m² bis 40 m² vorgesehen werden (Art. 46, Abs. 6). Der Geräteraum muss direkt von der Turnhalle aus zugänglich sein. Für jede Turnhalle sind genügend Umkleieräume, WCs, Nasszellen und ein Erste-Hilfe-Raum vorzusehen – auch Zuschauertribünen können vorgesehen werden. Sporthallen verfügen zudem über einen Regieraum mit direkter Sicht in die Halle (Art. 50, Abs.1), über einen Raum für den Sporthallenwart (Art. 49) und, verpflichtend, über Zuschauertribünen (Art. 51).

Zugänge, Garderoben, inneres Erschließungssystem, Toiletten, Putz- und Abstellräume

- *Zugänge*
Diese müssen gut auffindbar und behindertengerecht sein. Die Haupteingänge müssen über einen Windfang verfügen. (Art. 60)
- *Garderoben*
Diese können als Zentral-, Bereichs-, Klassen- oder Ganggarderoben vorgesehen werden (Art. 56, Abs. 1). Zentral- und Bereichsgarderoben haben den Vorteil, dass die Gangbereiche besser als zusätzliche Lernräume genutzt werden können.
- *Inneres Erschließungssystem (Flure, Treppen, Aufzüge ...)*
Das Erschließungssystem muss eine gute Orientierung ermöglichen. Die Verkehrsfläche soll das Ausmaß von 20% der Nutzfläche nicht überschreiten. (Art. 61)
Die Flure sollen so gestaltet werden, dass dort nach Möglichkeit auch Arbeitsnischen und Arbeitsplätze für Einzelne o. Kleingruppen eingerichtet werden können (Art. 62, Abs. 2).
Mehrgeschossige Gebäude verfügen über einen behindertengerechten Aufzug (Art. 66).
- *Toiletten, Putz- u. Abstellräume*
Die Toiletten müssen für Jungen und Mädchen getrennt angelegt werden und gut erreichbar sein. Jede WC-Gruppe verfügt zudem über einen Vorraum mit Waschelegenheit. (Art. 55)
Putzräume müssen vorhanden sein, in größeren Schulen in jedem Geschoss. Größere Schulen verfügen über einen Umkleieraum für das Reinigungspersonal. Abstellräume sind, nach Möglichkeit im Kellerbereich, vorzusehen: 40 m² – 100 m². (Art. 59)

Verwaltungsräume sind: Räume für Direktion und Sekretariat mit Nebenräumen, Raum für die Schulstellenleitung, Sitzungsraum, Lehrerzimmer, Besprechungsraum, Raum für die Lehrmittel/Lernmittel und Abstellräume

Für die allgemeine Berechnung der Nutzfläche der Verwaltungsräume – ausgenommen Direktion u. Sekretariat – gilt ein Richtwert von 0,7 m² je Schüler/Schülerin. (Art. 31, Abs. 3)

- *Direktion*
Besteht aus dem Raum für den Direktor/die Direktorin und einem Raum für den Stellvertreter/die Stellvertreterin – gemeinsame Nutzfläche: 40 m² (Art. 32, Abs. 2).

- *Sekretariat*
Das Sekretariat muss in zwei oder mehrere, untereinander direkt verbundene Räume aufgeteilt sein. Für den Schulsekretär/die Schulsekretärin ist ein eigener Raum (20 m²) vorzusehen. Die übrigen Räume haben eine Nutzfläche von 15 m² je Personalstelle. (Art. 32, Abs. 3)
Direktion und Sekretariat bilden eine Raumgruppe und sind in Eingangsnähe anzusiedeln. (Art. 32, Abs. 4)
- *Archivraum*
Die Archivräume sind je nach Schultyp und Schulgröße zu dimensionieren. Mindestnutzfläche: 20 m². (Art. 39)
- *Server- und Kopierraum für die Verwaltung*
Als Server- und Kopierraum sind eigene Räume mit guter Belüftung vorzusehen (Art. 38).
- *Raum für den Schulstellenleiter/die Schulstellenleiterin*
Für den Schulstellenleiter/die Schulstellenleiterin ist ein eigener Raum (12 m² bis 15 m²) vorzusehen. (Art. 32, Abs. 5)
- *Sitzungsraum (Fortbildungsraum)*
In mittleren sowie großen Schulen kann ein zusätzlicher Sitzungsraum (Fortbildungsraum) mit einer Nutzfläche von 60 m² eingerichtet werden. (Art. 36)
- *Lehrerzimmer*
Das Lehrerzimmer ist Aufenthalts-, Arbeits- und Konferenzraum für die Lehrpersonen und soll eine Nutzfläche von mindestens 60 m² haben (Art. 33, Abs. 1 u. 4). Es soll in der Nähe der Schulbibliothek und der Verwaltungsräume liegen und nach Möglichkeit unterteilbar sein (Art. 33, Abs. 3). Einzelarbeitsplätze müssen für mindestens ein Viertel der Lehrpersonen vorhanden sein (Art. 33, Abs. 5). Im Lehrerzimmer kann eine Kochnische, in großen Schulen eine eigene kleine Küche vorgesehen werden (Art. 33, Abs. 2).
- *Besprechungsraum*
Je nach Größe der Schule sind ein oder mehrere Räume für Einzelbesprechungen zwischen Eltern, Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen vorzusehen. Nutzfläche je Raum: 12 m². (Art. 35)
- *Lehr- und Lernmittelräume*
Für die Aufbewahrung der Lehr- und Lernmittel sind geeignete, leicht erreichbare Räume vorzusehen (Art. 34, Abs. 1 u. 2).
- *Server- und Kopierraum für die Didaktik, Abstellraum für Bücher*
Als Server- und Kopierraum sind eigene Räume mit guter Belüftung vorzusehen (Art. 38).
In größeren Schulen soll ein Abstellraum für Schulbücher mit einer maximalen Nutzfläche von 50 m² vorhanden sein (Art. 40).

Gestaltung der Spiel- und Pausenflächen im Freien

In die Gestaltung der Spiel- und Pausenflächen können jetzt Schüler, Eltern und Lehrer eingebunden werden. Zudem ist vorgesehen, dass eine oder mehrere Flächen zur Verfügung gestellt werden, an denen Schüler/Schülerinnen selbst gestalterisch tätig werden können. (Art. 12)

Sportanlagen im Freien

Wenn in angemessener Entfernung zur Schule keine öffentliche Sportanlage vorhanden ist und das Gelände es zulässt, können Anlagen für den Sport im Freien vorgesehen werden. 2 Laufbahnen zu 60 m und ein Mehrzweckspielfeld für die Grundschule, 4 - 6 Laufbahnen zu 100 m, ein Mehrzweckspielfeld und Einrichtungen für den Hoch- und Weitsprung für Mittel- und Oberschule, zusätzlich Einrichtungen für Wurfdisziplinen in der Oberschule. (Art. 14)

Künstlerische Gestaltung

In der künstlerischen Gestaltung des Schulgebäudes hat die Schule jetzt ein Mitspracherecht. Bei den jeweiligen Entscheidungen betreffend „Kunst am Bau“ sind die Nutzer und Nutzerinnen (Schüler/Schülerinnen und Lehrpersonen) mit einzubeziehen. (Art. 9)

Belichtung, Akustik, Belüftung

Die neuen Schulbaurichtlinien enthalten klare Aussagen und strenge Vorgaben zur Belichtung, zur Akustik und zur Belüftung der Räume.

Schlussbemerkung

Die „neuen Schulbaurichtlinien“ definieren im Sinne von „Ermöglichungsstrukturen“ einen Rahmen, der neue und bedarfsgerechte Wege im Schulbau ermöglicht. Schulen mit eigenen pädagogischen Konzepten erhalten die Möglichkeit, die pädagogischen Ansätze durch eine entsprechende Architektur zu unterstützen. Schulen ohne besondere Bedürfnisse erhalten mit den Richtlinien einen guten „Handlauf“.

Klarheit besteht aber für beide darin, dass die Schulen mit den neuen Richtlinien eine neue – und gar nicht kleine - Verantwortung erhalten. Das, was bisher zentrale Stellen verantwortet haben, ist nun zu einem beachtlichen Teil von den Schulen mit zu verantworten. Entwurfsarbeiten werden in Zukunft zunehmend im Dialog zwischen Bauherrn, Architekten und Pädagogen angegangen werden müssen. Was aber zunächst da sein muss, ist ein klares pädagogisches Profil und der Konsens auf Schulebene darüber, was gewollt wird.